



# Neues Namens- und Bürgerrecht

Referat von lic. iur. Giacun Valaulta, Amtsleiter

---

# Ab 1. Januar 2013: Neues Namens- und Bürgerrecht Überblick

- Neues Namensrecht für Ehegatten und Kinder
- Übergangsbestimmungen
- Partnerschaftsgesetz
- Neues Bürgerrecht
- Fragen
- Exkurs 1: Namensänderung nach neuem Recht
- Exkurs 2: Registrierung des Vorsorgeauftrages

---

## Namen der Ehegatten bei Eheschliessung

- Jeder Ehegatte behält bei der Eheschliessung seinen Namen (Art. 160 Abs. 1 ZGB).
- Dabei kann es sich auch um einen nach bisherigem Recht geführten Doppelnamen handeln.
- Die Brautleute können erklären, dass sie einen der Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen (Art. 160 Abs. 2 ZGB).

---

## Namen der Ehegatten nach Auflösung der Ehe

- Die Auflösung der Ehe ändert nichts am Namen der Ehegatten.
- Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 30a ZGB).
- Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann nach der Scheidung jederzeit erklären, dass er wieder den Ledignamen tragen will (Art. 119 ZGB).
- Zuständig ist jedes Zivilstandsamt und im Ausland jede Vertretung der Schweiz.

---

## Namen der ehelichen Kinder I

- Behalten die Brautleute ihre Namen, so bestimmen sie im Ehevorbereitungsverfahren, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 160 Abs. 3 ZGB).
- In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin die Brautleute von dieser Pflicht befreien.
- Die Äusserung des Brautpaares, dass sie diesen Namen nicht bestimmen wollen, sollte genügen. Sie sollten keine Gründe anführen müssen, welche insbesondere die Möglichkeit, Kinder zu haben, als wenig wahrscheinlich vermuten lässt (Wahrung der Intimsphäre).

---

## Namen der ehelichen Kinder II

- Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind den Ledignamen jenes Elternteils, welcher im Ehevorbereitungsverfahren bestimmt wurde (Art. 270 Abs. 1 ZGB).
- Die Eltern können beim ersten Kind mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt mit gemeinsamer Erklärung auf die Wahl zurückkommen (Art. 270 Abs. 2 ZGB).
- Das zweite eheliche Kind erhält denselben Namen wie sein älteres Geschwister.
- Haben die Ehegatten im Ehevorbereitungsverfahren den Namen für die Kinder nicht bestimmt, erfolgt dies mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes. Die Wahl ist definitiv.
- Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB).

---

## Namen der unehelichen Kinder I

- Sind die Eltern nicht verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 1 ZGB).
- Nicht miteinander verheiratete Eltern können bei gemeinsamer elterlicher Sorge gemeinsam erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a Abs. 2 ZGB).
- Die Erklärung soll auch für weitere gemeinsame Kinder nicht verheirateter Eltern gelten (nach dem Willen des Gesetzgebers sollen grundsätzlich alle Kinder eines Elternpaares den gleichen Namen tragen).
- Die Erklärung erfolgt mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

---

## Namen der unehelichen Kinder II

- Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird (Art. 270a Abs. 3 ZGB).
- Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).



---

## Nachname des Kindes und Geburtsmeldung

- Sowohl bei ehelichen wie bei unehelichen Kindern kann es vorkommen, dass die Erklärung der Eltern, welchen Nachnamen das Kind tragen soll, mit der Geburtsmeldung erfolgt:
  - Keine Wahl im Ehevorbereitungsverfahren
  - Änderung der im Ehevorbereitungsverfahren getroffenen Wahl
  - Gemeinsame elterliche Sorge
- Ändern die Eltern die im Ehevorbereitungsverfahren getroffene Wahl mit der Geburtsmeldung, können sie nicht mehr auf den Entscheid zurückkommen.

---

## Zustimmung des Kindes zu einer Änderung des Namens

- Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (Art. 270b ZGB).
- Höchstpersönliches Recht des Kindes. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Kind mit zwölf Jahren in dieser Frage urteilsfähig ist.
- Nach dem Entwurf der Zivilstandsverordnung ist die Erklärung durch das Kind persönlich abzugeben. Zuständig ist jedes Zivilstandsamt oder jede Vertretung der Schweiz im Ausland.

---

## Übergangsbestimmungen I

- Der Ehegatte, der vor dem 1. Januar 2013 seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will (Art. 8a Schlusstitel ZGB).
- Führen die Eltern nach dem 1. Januar 2013 aufgrund einer Erklärung nach Art. 8a Schlusstitel ZGB keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie bis Ende 2013 gemeinsam erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der wieder seinen Ledignamen angenommen hat (Art. 13d Schlusstitel ZGB).
- Das gilt nur für im Zeitpunkt der Erklärung verheiratete Eltern, nicht aber bei geschiedenen oder verwitweten Personen (also nicht bei Erklärungen nach Art. 30a und 119 ZGB).

---

## Übergangsbestimmungen II

- Bei gemeinsamer elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern oder des Vaters allein, die vor dem 1. Januar 2013 erteilt wurde, kann bis Ende 2013 die Erklärung abgegeben werden, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 13d Schlusstitel ZGB).
- Die Zustimmung des Kindes muss vorliegen, wenn es das zwölfte Altersjahr vollendet hat. Dieser Grundsatz (vgl. Art. 270b ZGB) gilt auch im Rahmen der Erklärungen gemäss den Übergangsbestimmungen.

---

## Neuerungen im Partnerschaftsgesetz

- Partnerinnen und Partner behalten ihren Namen (Art. 12a PartG).
- Bei der Eintragung der Partnerschaft kann erklärt werden, dass der Ledigname eines der Partner als gemeinsamer Name getragen werden soll (Art. 12a PartG).
- Nach der Auflösung der Partnerschaft kann der Partner, der seinen Namen geändert hat, jederzeit erklären, wieder den Ledignamen tragen zu wollen (Art. 30a PartG).
- Wurde die Partnerschaft vor dem 1. Januar 2013 registriert, so können die Partner bis Ende 2013 erklären, den Ledignamen des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen zu wollen (Art. 37a PartG).

---

## Neues Bürgerrecht

- Bei der Eheschliessung behält jeder Ehegatte sein Bürgerrecht (Art. 161 ZGB).
- Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB / Art. 4 BüG).
- Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Bürgerrecht anstelle des bisherigen.
- Das gilt auch für vor dieser Gesetzesänderung erworbene Bürgerrechte.

# Fragen

- Fragen?
- Fragen!

---

## Exkurs 1: Namensänderung nach Art. 30 ZGB

- Sofern keine Namensklärung möglich ist, kommt allenfalls eine Namensänderung in Frage.
- Entscheid des zuständigen Regierungsrates.
- Zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.
- Auch die Änderung des Ledignamens kann bewilligt werden.



---

## Exkurs 2: Vorsorgeauftrag I

- Es besteht die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu errichten und diesen Umstand inklusive Hinterlegungsort auf Antrag im Personenstandsregister eintragen zu lassen.
- Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- Jedes Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und den Hinterlegungsort in Infostar ein.

---

## Exkurs 2: Vorsorgeauftrag II

- Das Zivilstandsamt muss der Erwachsenenschutzbehörde auf Anfrage Auskunft geben können.
- Der Vorsorgeauftrag hat bei Tod keine Wirkung mehr (es geht um Anweisungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit).